**Beitragsordnung**

gültig ab 01.01.2022 (Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 10.02.2022

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

**§ 2 Beschlüsse**

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe des Beitrags. Der Gesamtvorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

**§ 3 Beiträge**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beitragsklasse** | **Mitgliedsform** | **Beitragshöhe****pro Jahr in EUR** |

 Passiv Aktiv

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 01 | Minderjährige Mitglieder | 30,--  | 30,-- |
| 02 | Volljährige Mitglieder | 35,-- | 75,-- |
| 03 | Volljährige Mitglieder in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) |  35,-- | 55,-- |
| 04 | Ehrenmitglieder | Beitragsfrei | Beitragsfrei |
| 05 | Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender minderjähriger Kinder) | 60,-- |  |
| 06 | Familienbeitrag bei einem volljährigen Familienmitglied |  | 100,-- |
| 07 | Familienbeitrag bei mehreren volljährigen Familienmitgliedern |  | 120,-- |
|  |  |  |  |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen können beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen müssen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB N), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB N festgelegten Sätze.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE84ZZZ00001105421 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15 April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

1. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
4. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

**§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

**§ 5 Vereinskonto**

IBAN DE 78 2655 0105 1609 1072 46

BIC NOLADE22XXX

Kreditinstitut Sparkasse Osnabrück

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

**§ 6 Vereinsaustritt**

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.